furses an, indem er im Wesentlichen ausführt: Refurrent mache gegenüber der Konkursmaffe der Firma August Lütht und Romp. eine positive Forderung geltend, bezw. er erhebe gegenüber ber Konkursmasse ber in Bofingen domizilirten Firma A. Luthi und Komp, eine persönliche Ansprache und muffe fich baber in Be= ziehung auf dieselbe bem aargauischen Richter unterwerfen. Der Gläubigerausschuft erscheine nur formell als Kläger, während er sich in Wahrheit gegenüber der Forderung des Refurrenten rein defensiv verhalte. Der Einspruch qualifizire sich nicht als eine Rlage, sondern vielmehr als Rechtsmittel gegenüber ber vom Geltstagsverordneten getroffenen Praliminar-Berfügung: nicht die fog. Ginfpruchstläger, sondern vielmehr der Refurrent, welcher eine Anforderung gegenüber ber Geltstagsmaffe erhebe, erscheine daher materiell als Kläger. Von einer Verletzung be8 Art. 59 Abf. 1 ber Bundesverfassung konne also in Beziehung auf das angefochtene Urtheil des aargauischen Obergerichtes nicht die Rede sein, und auch ein Widerspruch mit dem bundes= gerichtlichen Urtheile vom 8. März 1878 liege nicht vor.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Es fann feinem Aweifel unterliegen, baf ber Richter bes Ortes, wo ein Konfurs burchgeführt wird, jur Entscheidung über Existenz und Rang ber zum Konturse angemelbeten Forberungen, jum Zwecke ber Feststellung berfelben gegenüber ber Konfursmasse und ihrer Befriedigung aus berfelben tompetent ift. Dieser Grundsat ist benn auch schon in der hierseitigen, die gleichen Parteien betreffenden Entscheidung vom 12. April 1879, Erw. 2 (Entsch. A. Samml. VI S. 158), ausbrücklich ausgesprochen und begründet worden. Demnach waren im vorliegenden Falle die aarganischen Gerichte zur Entscheidung unzweifelhaft tompetent. (Bergl. Ullmer, Staatsrechtl. Brazis Nr. 547 Erw. 1 u. 5; Bundesblatt 1866, II, S. 578.)
- 2. Bon einer Berletung bes Art. 59 Abf. 1 ber Bunbesverfaffung kann um fo weniger bie Rebe fein, als biefer Berfafsungsgrundsat bem belangten Schuldner ben Gerichtsstand fei. nes Wohnortes für personliche Ansprachen gewährleistet, porliegend bagegen ber Refurrent als Gläubiger in bem im Kanton Aargau durchgeführten Konkurse der Firma A. Luthi und Komp.

VIII. Gleichstellung der Nichtkantonsbürger im Verfahren. Nº 40. 201

seinerseits mit einer Forderung aufgetreten ift, die Refursbeflagten bagegen lediglich biese Forberung bestritten, alfo feineswegs ben Refurrenten als Schuldner für eine persönliche Ansprache ihrerseits belangt haben. Daf diese Bestreitung gemäß ber aargauischen Geltstagsordnung in ber Form einer fog. Ginspruchsflage geschah, fann materiell an ber Parteistellung nichts andern. Irgend welche Analogie mit der durch das hierseitige Urtheil vom 8. März 1878 entschiedenen Frage liegt also offenbar nicht vor.

> Demnach hat das Bundesgericht ertannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

VIII. Gleichstellung der Nichtkantonsbürger im Verfahren.

Assimilation des non-ressortissants aux citoyens du canton en matière administrative et judiciaire.

40. Urtheil vom 28. Mai 1880 in Sachen Jager.

A. Gegen ben Abvokaten Jäger murbe, mahrend er in Arbon, Ranton's Thurgau, als Rechtsanwalt niedergelaffen war, von 3. B. Sigrift von Burich, 3. 3. in Sobenems, eine Forberung von 567 Fr. 50 Cts. beim Bezirksgerichte Arbon eingeklagt, Während der Daner des Prozesses verließ Jäger den Kanton Thuraau und siedelte nach St. Gallen über. In Folge bessen wurde ber Beklagte Jager burch Verfügung bes Bezirksgerichts. präfidenten von Arbon vom 16. Januar 1880, welche ihm am gleichen Tage durch die Post mitgetheilt wurde, in Anwendung bes § 102 ber thurgauischen Civilprozegordnung, welcher vorschreibt, daß auch der Beklagte, wenn er während ber Dauer des Prozesses aus bem Kanton wegziehen wurde, zur Kaution anzuhalten sei, aufgefordert, innert ber peremtorischen Frist von 14 Tagen eine Prozeffaution von 200 Fr. zu leisten, widrigenfalls angenommen würde, daß er vom Prozesse abstehe.

B. Da Jäger dieser Aufforderung keine Folge leistete, so fand eine auf 7. Februar angesetzte gerichtliche Verhandlung in Sachen nicht statt. Dagegen beschloß das Bezirksgericht Arbon am 7. Februar, es sei dem Beklagten eine peremtvrische Frist von 10 Lagen zur Leistung einer Prozeskaution von 300 Fr. anberaumt, unter Androhung des Kontumazialversahrens für den Fall des Ungehorsams, welcher Beschluß dem Jäger am 20. Februar mitgetheilt wurde.

C. Vermittelst Beschwerdeschrift vom 17. April 1880 ergriff Sager gegen biefe Berfügungen ben Refurs an bas Bunbesgericht. Er stellt ben Antrag, es sei bas angefochtene Urtheil bes Bezirksgerichtes Arbon vom 7. Februar aufzuheben. Rur Begrundung führt er im Wesentlichen an : Die 60tagige Refursfrist sei, da ihm der Urtheilsrezeß erst am 20. Februar zugekommen set, gewahrt. In der Sache selbst habe er sich über Verlegung des Art. 60 der Bundesverfassung, wonach alle Schweigerburger im Berichtsverfahren ben eigenen Rantonsburgern gleich zu halten seien, zu beschweren. Im Kanton St. Gallen bestebe nämlich eine bem § 102 der thurgauischen Prozehordnung entsprechende Gesetzvorschrift nicht und nach bem Grundsate ber Reziprozität sei bemnach, wenn ein thurgauischer Angehöriger im Ranton St. Gallen ohne Rautionsleistung prozesfiren tonne, ju folgern, daß auch ein ft. gallischer Angehöriger im Ranton Thurgau muffe Prozeß führen konnen, ohne zur Kautionsleiftung verpflichtet zu sein. In diesem Sinne habe auch bas Bundesgericht t. S. Bloch in Montpellier gegen Riederer in Winkeln entschieben. Es liege übrigens auch eine Berletung bes Art. 46 ber Bundesverfaffung vor, da Rekurrent nicht mehr ber thurgauischen, sondern der ft. gallischen Gesetzgebung unterftebe; wenn man annehmen wollte, daß sein Domizil im Kanton Thuraau fur diesen Prozefi noch fortbauere, so ware er nach Art. 43 ber Bunbes= verfaffung zu behandeln.

D. Namens des J. G. Sigrift trägt Fürsprecher Scherrer in Sulgen in seiner Vernehmlassung auf Abweisung des Returses und vollen Zuspruch der Returskosten von 50 Fr. an seinen Klienten an, indem er ausführt: Der Returs sei verspätet, da derselbe gegen die Präsidialverfügung vom 16. Februar hätte

ergriffen werden muffen; nach dem thurgauischen Prozefrechte set es nämlich Sache bes Prafibenten, die in Bezug auf Rechtsvertröstung erforderlichen Maknahmen zu treffen. Wenn baber bas Gesammtgericht die Brafidialverfügung in Beschlussesform erneuert habe, so sei bies überflüssig gewesen und konne nicht in Betracht kommen; über die Rautionspflicht sei durch die Brafidialverfügung, da gegen diese ber Refurs nicht rechtzeitig ergriffen worden sei, rechtsfräftig entschieden. Uebrigens sei die Beschwerde auch materiell volltommen unbegründet, benn von einer Berletzung bes Art. 60 ber Bundesverfassung tonne, ba in Bezug auf bie Rautionspflicht jeder Beklagte, gleichviel ob thurgauischer Burger ober nicht, gleichgehalten werbe, offenbar feine Rede fein; ebensowenig von einer Berletung bes Art. 46 ber Bundesverfaffung, benn, von allem Undern abgesehen, beziehe fich Diefer Berfaffungsartifel jedenfalls nur auf das materielle Brivatrecht, nicht auf das Brozefrecht.

E. Das Bezirksgericht Arbon schließt sich den Anträgen und Ausführungen des Rekursgegners an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Die vom Refursbeklagten erhobene Sinwendung der Versstung des Rekurses erscheint als unbegründet. Denn, wenn auch allerdings nach dem thurgauischen Prozestechte der Bezirksgerichtspräsident besugt ist, über die Auslage von Prozestautionen zu entscheiden, so wurde doch offenbar im vorliegenden Falle die Präsidialverfügung vom 16. Jänner 1880 durch den Beschluß des Gerichtes vom 7. Februar, welcher eine andere Frist zur Kautionsleistung ansetzt und den Betrag der Kautionssumme anders bestimmt, ausgehoben, so daß an Stelle der Präsidialverfügung der Beschluß des Gesammtgerichtes trat. Gegenüber letzterem aber ist die 60tägige Resurssrist gewahrt.
- 2. Der Refurs ist aber materiell vollkommen unbegründet, denn:
- a. von einer Berletzung des Art. 60 der Bundesverfassung kann keine Rede sein; wenn dieser Artikel das Prinzip aufstellt, daß die Kantone alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleichzuhalten verpflichtet seien, so wird dadurch offenbar

in keiner Beise ausgeschlossen, daß an das Kaktum des Wohnens aukerhalb bes Rantonsgebietes, beziehungsweise ber Auswanderung aus bemselben, gewisse rechtliche Folgen gefnüpft werben durfen, sofern nur in dieser Begiebung die eigenen Kantonsburger ben Schweizerburgern anderer Rantone gleichgehalten werden. Die Regel ber thurgauischen Prozesordnung (§ 102) also, daß ein Beklagter, welcher während ber Dauer bes Prozesses ben Ranton verläßt, zur Kautionsleistung verpflichtet wird, steht mit Art. 60 ber Bundesverfassung teineswegs in Widerspruch. Daß Die Gesetgebung bes Kantons St. Gallen eine gleiche Bestimmung nicht enthält, fann bieran nichts andern, sondern erscheint als völlig unerheblich. Denn durch Art. 60 der Bundesverfasfung wird keineswegs gefordert, daß ein Ranton die Angehörigen eines andern Kantons materiell gleich behandle, wie feine Angehörigen in dem betreffenden andern Kanton gemäß der dort geltenden Gesetzgebung behandelt werden; vielmehr stellt ber Art. 60 cit. das Bringip ber sog, formellen Reziprozität auf, b. h. er verlangt, daß jeder Ranton Schweizerburger aus andern Rantonen gleich wie die eigenen Angehörigen behandle, wobei es völlig gleichgültig bleibt, ob die befolgte Regel fur die Betreffenben gunstiger ober ungunstiger ift, als bas in ihrem Beimat= kanton geltende und gemäß dem bundesrechtlichen Prinzipe auf Schweizerburger aller Kantone gleichmäßig anwendbare Recht. Die Befolgung bes Prinzipes ber fog, materiellen Regiprozität ober Retorsion, wie Refurrent sie zu verlangen scheint, wird burch bie Bundesverfassung nicht nur nicht gefordert, sondern fie wurde mit bem bunbesrechtlichen Grundsate geradezu im Widerspruche fteben.

b. Ebensowenig kann natürlich von einer Verletzung des Art. 46 der Bundesversassung die Nede sein. Denn, ganz abgesehen davon, daß Art. 46 cit., da das zu seiner Vollziehung vorgesehene Bundesgesetz die jetzt nicht erlassen wurde, noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, ist es anerkannten Rechtens, daß über das gerichtliche Versahren und die prozessulen Rechte und Pslichten der Parteien das Gesetz des Prozesortes entscheidet, an welcher Regel durch Art. 46 der Bundesversassung offenbar nichts geändert werden sollte.

VIII. Gleichstellung der Nichtkantonsbürger im Verfahren. Nº 40. 205

3. In Bezug auf die vom Rekurrenten behauptete Berletzung des Art. 43 der Bundesversassung, ist das Bundesgericht gemäß Art. 59 Ziffer 5 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspslege zu urtheilen nicht berusen; übrigens bezieht sich dieser Artikel offenbar lediglich auf die öffentliche Rechtsstellung der Niedergelassenen und enthält keineswegs eine Wiederholung des in Art. 60 cit. aufgestellten Prinzips.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.
